

## **Pflicht zur Absonderung: Information für PERSONEN MIT POSITIVEM TESTERGEBNIS (Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)**

Sie wurden positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das heißt nicht zwingend, dass Sie sich krank fühlen werden, jedoch dass Sie andere anstecken können.

**Jetzt sind Ihre Mithilfe und Verantwortung gefordert.**

Sie müssen<sup>1</sup> dafür sorgen, dass Sie andere Menschen nicht anstecken. Deswegen müssen Sie sich sofort nach der Testung häuslich absondern (in Isolation/Quarantäne begeben).

Sie haben jetzt folgende Pflichten:

- Sie müssen in Ihrer Wohnung oder einer Unterkunft bleiben und dürfen sich in einem dazu gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon nur alleine aufhalten.
- Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Test gehen oder wenn das Gesundheitsamt vorher zugestimmt hat.
- Wenn Sie mit anderen Menschen in einem Hausstand (z.B. Familie oder Wohngemeinschaft) zusammenleben und mit ihnen in den letzten zwei Tagen engen Kontakt hatten:
  - müssen Sie diesen sofort über Ihr positives Ergebnis Bescheid geben und ihnen sagen, dass diese sich ebenfalls sofort absondern müssen. Das Gesundheitsamt kann für vollständig geimpfte Personen und Personen, die vor höchstens sechs Monaten selber mit dem Coronavirus infiziert waren, Ausnahmen von der Absonderung treffen.
  - müssen Sie auf die persönliche Nähe zu Ihren Hausstandsangehörigen verzichten. Das geht in einer gemeinsamen Wohnung, wenn Sie sich „zeitlich trennen“ (zum Beispiel nacheinander und nicht gemeinsam essen) und „räumlich trennen“ (zum Beispiel sich in getrennten Räumen aufhalten).
- Sie dürfen keinen Besuch von Personen erhalten, die nicht zu Ihrem Hausstand gehören.
- Wenn Sie durch einen Antigenschnelltest positiv getestet wurden, müssen Sie sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testanbieter erfolgen. In seltenen Fällen kommt es zu sogenannten „falsch-positiven“ Fällen. Der PCR-Test bietet Ihnen hier mehr Sicherheit. Aktivieren Sie ggf. die Corona-Warn-App.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sind. Wenn es möglich ist und Sie sich nicht krank fühlen, könnten Sie von zu Hause arbeiten. Wenn das nicht geht, besteht evtl. die Möglichkeit einer Entschädigung. Auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.ids.sachsen.de](http://www.ids.sachsen.de)) finden Sie mehr Informationen hierzu.
- Sie müssen sich beim Gesundheitsamt melden und über das Testergebnis informieren. Sie müssen dem Gesundheitsamt folgendes mitteilen:
  - Ihren Namen, eine Post- und ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer
  - Die Namen Ihrer Hausstandsangehörigen sowie weiterer enger Kontaktpersonen. Dies sind insb. diejenigen Personen, mit denen Sie in den zwei Tagen vor Ihrem Test bzw. Symptomen Kontakt hatten, wenn
    - der enge Kontakt für mehr als 10 Minuten bestand oder
    - mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern und beide Personen keinen Mund-Nasen-Schutz getragen haben
    - Sie sich mit der Person in einem schlecht belüfteten Raum aufgehalten haben
  - die Testart (Antigenschnelltest oder PCR-Test)

<sup>1</sup> gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen – siehe dortiges Internetportal

Bitte schauen Sie auf der Internetseite von Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt nach, welche Formulare und Kontaktdaten es für die Meldung gibt. Nutzen Sie bitte diese!

- Sie müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen außerhalb Ihres Hausstandes über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren. Bitte weisen sie ihre Kontaktpersonen darauf hin, dass sie ebenfalls auf Krankheitssymptome achten und vorsorglich Kontakte minimieren müssen. Wenn die Kontaktpersonen aufgrund vollständiger Impfung oder früherer Infektion von der Absonderung ausgenommen sein können, muss das Gesundheitsamt dazu informiert werden. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Ausnahme von der Absonderung.
- Wenn Sie sich krank fühlen sollten: Melden Sie sich bitte beim Gesundheitsamt und suchen Sie ggf. ärztliche Hilfe auf (teilen Sie mit, dass Sie positiv getestet wurden).
- Bitte schreiben Sie in einem Tagebuch auf, ob und welche Krankheitssymptome Sie haben. Das kann wichtig sein, um das Ende der Absonderung festzulegen.

#### Wann endet die Pflicht zur Absonderung?

- Nach positivem Antigenschnelltest: Falls der nachfolgende PCR-Test negativ ausfällt, endet Ihre Absonderung, sobald Sie davon erfahren. Das trifft auch auf Ihre Hausstandsangehörigen zu. Sie müssen sofort das Gesundheitsamt informieren. Sie haben das Recht, sich das negative Testergebnis schriftlich oder elektronisch bestätigen zu lassen.
- Ihre Absonderung endet 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Test) bzw. Auftreten von Symptomen. Das Gesundheitsamt kann eine abweichende Entscheidung treffen und gegebenenfalls, eine erneute Testung zum Ende des 14-Tage-Zeitraums anordnen.
- Bei Ihren Hausstandsangehörigen (enge Kontaktpersonen), die ebenfalls abgesondert sind, endet die Absonderung nach 14 Tagen, falls sie keine Symptome entwickeln. Die Kontaktpersonen müssen sich evtl. länger als Sie absondern. Es kann sein, dass diese sich bei Ihnen angesteckt haben und erst später Symptome entwickeln.

Auf den Internetseiten Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt und bei [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) finden Sie mehr Informationen zum Coronavirus und zu Unterstützungsmöglichkeiten.

---

Datum, Uhrzeit

---

Name/Unterschrift

---

Stempel